

Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Vom 14. November 2009

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, am 14. November 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtstellung und Sitz

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen (im folgenden Kammer genannt) ist die öffentliche Berufsvertretung der Zahnärzte im Freistaat Sachsen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Sächsischen Staatswappen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

(2) Mitglieder, die gelegentlich oder vorübergehend in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie der dort zuständigen Kammer angehören. Diejenigen, deren Mitgliedschaft bei der dortigen Kammer wegen gelegentlicher oder vorübergehender heilberuflicher Tätigkeit im Freistaat Sachsen erlischt, werden Mitglieder der Kammer in Sachsen.

(3) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation oder der Berufserlaubnis und bei Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuches (StGB). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer des Berufsverbots und im Falle des § 70a StGB mit der Aussetzung des Berufsverbots.

(4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das SächsHKaG übertragen worden sind. Aufgabe der Kammer ist es,

1. im Sinne des Berufsauftrages unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit die beruflichen Belange aller Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten sowie für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,

2. die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die Überwachung der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist,

3. die Qualität der Berufsausübung zu sichern,

4. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu treffen,

5. auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zueinander hinzuwirken,

6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln,

7. die ihr in der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,

8. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

9. ein Versorgungswerk zu unterhalten,

10. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen sonstigen die Aufgaben des Berufsstandes betreffen-

den Fragen Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten vorzuschlagen,

11. die der Kammer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,

12. Kammerangehörigen Heilberufsausweise auszugeben und sonstige Bescheinigungen auszustellen. Die Kammer nimmt für Kammerangehörige und für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen, soweit diese einen Berufsausweis benötigen, die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr. Dazu legt sie gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleistet durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung.

(2) Soweit der Kammer gemäß § 5 Abs. 2 SächsHKaG weitere Aufgaben übertragen werden können, unterliegt die insoweit erforderliche Zustimmung einem Beschluss der Kammerversammlung.

(3) Die Kammer ist berechtigt, zur Einhaltung der Berufsordnung auch Verpflichtungsbescheide oder Untersagungsverfügungen gegenüber ihren Mitgliedern zu erlassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Mitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer melden. Näheres regelt die Meldeordnung.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren beruflichen Angelegenheiten den Rat der Kammer in Anspruch zu nehmen

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet in Angelegenheiten, die ihre Berufsausübung betreffen, die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Satzungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Kammerorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich im Übrigen nach dem SächsHKaG und nach den von der Kammerversammlung beschlossenen sonstigen Satzungen.

§ 5

Organe und ihre Amtsdauer

(1) Die Organe der Kammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre.

(3) Die Organe der Kammer bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis die neu gewählten Organe sich konstituiert haben.

§ 6

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus 72 gewählten Mitgliedern. Der Kammerversammlung gehört außerdem je ein der Kammer angehörendes Mitglied des Lehrkörpers der für die zahnärztliche Ausbildung verantwortlichen Medizinischen Fakultäten im Freistaat Sachsen an.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie die Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtsperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(4) Die Konstituierung der neuen Kammerversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode zu erfolgen.

(5) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

(6) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen

Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 7

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer. Vor allem beschließt sie:

1. die Satzung,
2. weitere Satzungen einschließlich der Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Berufs-, Weiterbildungs- und Meldeordnung,
3. die Unterhaltung eines Versorgungswerkes,
4. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
5. die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr aufgrund des Berichtes über die Prüfung der Rechnungslegung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers,
6. die Feststellung des Haushaltsplanes,
7. die Vorschläge der Kammer für die Besetzung des Berufsgerichtes,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Stiftung und Verleihung von Auszeichnungen.

(2) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Delegierten und Ersatzdelegierten der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer.

§ 8

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerdem tritt sie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung zusammen. Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Kammerversammlung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungs-

tag eingeladen. In der gleichen Frist sind Zeit und Ort der Kammerversammlung im Zahnärzteblatt bekannt zu geben.

(3) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über Satzungen und ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Andere Beschlüsse fasst die Kammerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch eine andere Satzung oder durch Gesetz eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist oder soweit nicht die Kammerversammlung im Einzelfall das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden. Andere Personen können zu der Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugelassen werden.

(5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen in getrennten und geheimen Wahlgängen für die Dauer der Amtsperiode der Kammerversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten ist begrenzt auf die Dauer von zwei Amtsperioden. Eine dritte Amtszeit des Präsidenten ist nur dann zulässig, wenn er zur Wahl zwei Drittel der Stimmen der Kammerversammlung erhält.

(4) Zur Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Als abgegebene Stimme gilt auch die Stimmenthaltung eines anwesenden Mitgliedes. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem

zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung vom ältesten anwesenden Mitglied der Kammerversammlung herbeizuführen.

(5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen für die Dauer der Amtsperiode der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Die Kammerversammlung wählt spätestens zwei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt den Vorstand aus ihrer Mitte. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

(7) Scheidet während der Amtsperiode ein von der Kammerversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Kammerversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist für den Vorstand oder das Mitglied, dem das Vertrauen entzogen wurde, eine Neuwahl erforderlich.

§ 10 Präsident

(1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt die Kammer.

(2) Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Präsident muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§ 11 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird von der Kammerversammlung für die Dauer der Amtsperiode gewählt.

(2) Der Schriftführer ist für die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er durch ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Kammer oder der Geschäftsführung vertreten.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern, die über die Sitzungen der Kammerversammlung deren Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Finanzausschuss und Haushaltsplan

(1) In jeder Legislaturperiode der Kammer wird ein Finanzausschuss gebildet, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung gewählt werden.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Kammerversammlung, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, einen Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Darüber hinaus hat er im laufenden Haushaltsjahr zu überwachen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel sich im Einklang mit dem von der Kammerversammlung verabschiedeten Haushaltsplan mit Anlagen befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zweckmäßig verwendet werden. Darüber hinaus schlägt er dem Vorstand Art und Höhe der Beiträge vor.

(4) Die Haushaltsrechnung ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

§ 13 Weitere Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen, zur Beratung des Vorstandes oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse bestehen, sofern die Kammerversammlung nichts anderes bestimmt, aus drei Mitgliedern der Kammerversammlung. Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes endet, soweit es nicht abberufen wird oder sein Amt niederlegt, mit dem Ablauf der Amtsperiode der Kammerversammlung.

(4) Im Einvernehmen mit dem Vorstand bedienen sich die Ausschüsse der Kammer zur Durchführung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle.

(5) Über den Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses werden in der Wahlordnung geregelt.

(7) Der Vorstand bestimmt, auch auf Antrag der Ausschüsse, über die Bildung, Besetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich.

(2) Mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das Kammermitglied zur aktiven Mitwirkung.

(3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Kammermitglieder Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

(4) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung

1. durch Verzicht, sofern er dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich und unwiderruflich erklärt wurde,

2. bei nachträglicher Festlegung oder nachträglichem Eintritt seiner Nichtwählbarkeit,

3. mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kammer,

4. durch ein Urteil, durch das auf eine Maßnahme nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 SächsHKaG erkannt wird.

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Kammerversammlung und des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Präsidenten durch eine Geschäftsstelle geführt.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf.

(3) Der Geschäftsführer oder ein Stellvertreter soll an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand abgeschlossen. Die Beendigung oder Änderung des Anstellungsverhältnisses seitens der Landeszahnärztekammer Sachsen bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Die Einstellung der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 16

Veröffentlichung

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten unterzeichnet und ausgefertigt. Sofern sie nach § 38 SächsHKaG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, erfolgt die Ausfertigung nach Vorliegen dieser Genehmigung. Die Satzungen sind sodann im amtlichen Teil des Zahnärzteblattes zu veröffentlichen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 4. März 2006, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 04/06 (S. 17) außer Kraft.

Dresden, den 14. November 2009

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Satzung der Landes Zahn-
ärztekammer Sachsen vom 14. November
2009 wird hiermit genehmigt.

Az.: 21-5415.41/1

Dresden, den 2. Dezember 2009

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung der Landes Zahn-
ärztekammer Sachsen vom 14. November
2009 wird hiermit ausgefertigt und im
Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 9. Dezember 2009

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen